OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752757/2/KHa

Datum:
Linz, 24. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der H S, F, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 17. August 2022, GZ: BHGRSanR-2022-139121/7-CR, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG 1950)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. August 2022, GZ: BHGRSanR-2022-139121/7-CR, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Vergütung nach § 32 EpiG abgewiesen. Inhaltlich führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin am 27. Mai 2022 um 15:29 Uhr (eingelangt bei der belangten Behörde nach Wiederbeginn der Amtsstunden somit am 30. Mai 2022) einen Antrag auf Vergütung nach § 32 EpiG aufgrund ihrer behördlichen Absonderung gestellt habe. Die Beschwerdeführerin sei aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 7. Februar 2022, GZ: BHGRSanR-2022-139121/1, sowie aufgrund des Bescheides vom 15. Februar 2022, GZ: BHGRSanR-2022-139121/2, nach § 7 bzw. § 17 EpiG behördlich abgesondert worden, wobei die Absonderung am 27. Februar 2022 um 9:26 Uhr aufgehoben worden sei.

Da der Antrag von der Beschwerdeführerin somit am 27. Mai 2022 außerhalb der Amtsstunden an die belangte Behörde übermittelt worden sei, sei dieser erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am 30. Mai 2022 bei der belangten Behörde eingelangt und daher als verspätet (Ende der dreimonatigen Frist: 27. Mai 2022) abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 9. September 2022 Beschwerde. Begründend führt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass der Antrag auf Vergütung am letzten Tag der Frist nachweislich bei der belangten Behörde eingebracht worden sei. Aufgrund widriger Umstände (schlechte gesundheitliche Verfassung, kurzfristig eingetretene personelle Probleme in der Pandemiezeit, aufwändige Antragstellung, komplizierte rechtliche Materie sowie EDV-Probleme) sei die Einreichung am Freitag, 27. Mai 2022 um 15:29 Uhr erfolgt. Da ein Tag erst um 24:00 Uhr enden würde, würde auch die Frist nicht mit Ablauf der Amtsstunden enden. Dass die Amtsstunden beim Einbringen eines Antrages wesentlich seien, gehe aus dem Antrag nicht hervor und sei daher der Antrag erst am Nachmittag eingebracht worden. Den Antrag wegen dieser Verspätung abzuweisen, sei Unrecht. Zudem sei die Abweisung aus finanzieller Sicht existenzbedrohend.

I.3. Mit Schreiben vom 20. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Februar 2022, GZ: BHGRSanR-2022-139121/1, wurde die Beschwerdeführerin zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“, ab 6. Februar 2022 bis zum Ablauf des 13. Februar 2022 gemäß § 7 bzw. § 17 EpiG behördlich abgesondert. Mit einem weiteren Bescheid der belangten Behörde vom 15. Februar 2022, GZ: BHGRSanR-2022-139131/2, welcher den Absonderungsbescheid vom 7. Februar 2022, zu GZ BHGRSanR-2022-139121/1, ersetzt hat, erfolgte eine Absonderung der Beschwerdeführerin gemäß § 7 bzw. § 17 EpiG ab 6. Februar 2022 bis zur Aufhebung der Absonderung durch die belangte Behörde.

Am 27. Februar 2022, 9:26 Uhr, wurde die Beschwerdeführerin von der belangten Behörde darüber in Kenntnis gesetzt, dass der am 26. Februar 2022 durchgeführte PCR-Test ein Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 ausgewiesen hat, sodass die Quarantäne mit sofortiger Wirkung beendet wurde. Auch mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Februar 2022, GZ: BHGRSanR-2022-139121/3, wurde die mit Bescheid der belangten Behörde, zu GZ: BHGRSanR-2022-139121/2, angeordnete Absonderung mit Wirkung 27. Februar 2022, 9:26 Uhr aufgehoben.

II.2. Mit E-Mail vom 27. Mai 2022 um 15:29 Uhr übermittelte die Steuerberatungskanzlei F & R im Auftrag und im Namen der Beschwerdeführerin den Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpiG als selbständige Erwerbstätige aufgrund der unter Punkt II.1. dargestellten Absonderung.

II.3. Die Amtsstunden der belangten Behörde sind bzw. waren zum Zeitpunkt der Übermittlung des Antrags auf Vergütung am 27. Mai 2022 wie folgt festgelegt:

Montag	7:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17.00 Uhr
Dienstag	7:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	7:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:30 Uhr

Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden auf ihrer Homepage (Kundmachung der belangten Behörde gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung vom 4. Februar 2020, GZ: BHGRAL-2013-23038/35-LE) wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Unstrittig ist somit die Dauer der Absonderung der Beschwerdeführerin, insbesondere auch die Beendigung der Absonderung mit 27. Februar 2022, 9:26 Uhr sowie die Übermittlung des Vergütungsantrages an die belangte Behörde am 27. Mai 2022 um 15:29 Uhr.

III.2. Die Amtsstunden der belangten Behörde und die Tatsache, dass diese die Empfangsgeräte zwar auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit hält, sie aber außerhalb derselben nicht betreut, finden sich auf der Homepage der belangten Behörde (vgl. etwa den unter dem Link https://www.land-oberoesterreich.gv.at/178621.htm abrufbaren Hinweis oder die Kundmachung vom 4. Februar 2020, GZ: BHGRAL-2013-23038/35-LE, abrufbar unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_GR/Kundmachung_GR.pdf).

Zu diesen Informationen gelangt man sehr einfach durch Eingabe des Suchbegriffes „Amtsstunden“ auf der Homepage der belangten Behörde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Die relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl I Nr. 21/2022, lauten auszugsweise:

„Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

[...]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

[...]

(5) Fristgerecht eingebrachte Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 dürfen während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 und 2 zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden.

(6) Der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) gemäß § 32 Abs. 3, der sich auf bis 30.09.2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, kann unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30.09.2022 geltend gemacht werden.
[...]“

IV.1.2. § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 57/2018, lautet wie folgt:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen
§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
[...]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]“

IV.2. Zur Antragsfrist gemäß Epidemiegesetz sowie zur allgemeinen Regelung die Amtsstunden einer Behörde betreffend:

IV.2.1. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 iVm. § 36 Abs. 1 lit. i EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann

eine Vergütung aus dem Bundesschatz zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 leg. cit. abgesondert wurden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs. 2 EpiG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 par. cit. genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs. 3 EpiG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Gemäß § 33 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 leg. cit. binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Gemäß § 49 Abs. 1 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, abweichend von § 33 leg. cit. binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Bei den in den §§ 33 und 49 Abs. 1 EpiG normierten Fristen handelt es sich um materiellrechtliche Fallfristen (vgl. VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094; VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061), innerhalb derer ein materiellrechtlicher Anspruch bei sonstigem Verlust des diesem zugrundeliegenden Rechts geltend gemacht werden muss. Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs gehen daher insoweit verloren, als sie nicht vor Fristablauf geltend gemacht werden. Ausnahmen bestehen lediglich gemäß § 49 Abs. 5 und Abs. 6 EpiG, wonach fristgerecht eingebrachte Vergütungsanträge gemäß § 32 leg. cit. während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß § 49 Abs. 1 EpiG zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 leg. cit. erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden dürfen (§ 49 Abs. 5 EpiG) und wonach der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen gemäß § 32 Abs. 3 leg. cit., der sich auf bis 30. September 2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30. September 2022 geltend gemacht werden kann (§ 49 Abs. 6 EpiG).

IV.2.2. Gemäß § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) können Anträge bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Anbringen, die an eine Frist gebunden sind, sind schriftlich einzubringen. Sind für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen, können schriftliche Anbringen

der Behörde gemäß Abs. 2 par. cit. auch per E-Mail übermittelt werden. Gemäß Abs. 5 par. cit. ist die Behörde allerdings nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Bringt sie ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen zum Ausdruck, gelten elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht. (vgl. dazu etwa VwGH 06.06.2019, Ra 2019/02/0037; 27.03.2019, Ro 2017/10/0025; 23.10.2018, Ra 2018/06/0110; 15.03.2018, Ra 2018/08/0021; 23.05.2012, 2012/08/0102).

IV.3. Zur Antragstellung im vorliegenden Sachverhalt.

IV.3.1. Wie auch von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde zu Recht dargestellt, endete die Absonderung der Beschwerdeführerin am 27. Februar 2022, da die Absonderung von der belangten Behörde mit Wirkung 27. Februar 2022, 9:26 Uhr aufgehoben wurde. Auch die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs gemäß §§ 33, 49 Abs. 1 EpiG begann somit mit diesem Tag (Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen) zu laufen. Der Vergütungsantrag wäre daher spätestens am 27. Mai 2022 bei der belangten Behörde einzubringen gewesen.

Wie festgestellt und entsprechend auf der Homepage der belangten Behörde für jedermann frei zugänglich kundgemacht, enden die Amtsstunden der belangten Behörde freitags um 12:30 Uhr. Der Antrag der Beschwerdeführerin gelangte zwar am Freitag, 27. Mai 2022, um 15:29 Uhr in den elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde (durch Übermittlung per E-Mail); da sich auf der Homepage der belangten Behörde jedoch ein Hinweis auf die zeitliche Beschränkung der Entgegennahme elektronischer Anbringen befindet und die belangte Behörde damit im Sinne des § 13 Abs. 5 AVG hinreichend klar zum Ausdruck brachte, dass sie nur innerhalb der Amtsstunden bereit ist, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen, galt der Vergütungsantrag der Beschwerdeführerin erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am Montag, 30. Mai 2022 als eingebracht.

Die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpiG wurde damit versäumt. Die belangte Behörde wies den verspäteten Antrag der Beschwerdeführerin wegen Versäumung der materiellrechtlichen Fallfrist des § 49 Abs. 1 EpiG daher zu Recht ab.

IV.3.2. Die von der Beschwerdeführerin dargelegten Gründe für die verspätete Einbringung können mangels diesbezüglicher gesetzlicher Möglichkeiten, weder von der belangten Behörde noch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sei an dieser Stelle

festgehalten, dass Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen gemäß § 13 Abs. 5 AVG keine unverhältnismäßige Erschwerung des Zugangs zum Rechtsschutz darstellen. Durch die Kundmachung im Internet ist sichergestellt, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen umfassend informieren können. Dass auch eine Pflicht für rechtsunkundige, unvertretene Parteien besteht, sich derartige Informationen zu beschaffen, hat der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Irrtümern in Wiedereinsetzungsverfahren bereits wiederholt dargelegt. (VwGH 23.01.2018, Ra 2017/05/0296) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG käme bei Versäumung der Fristen gemäß §§ 33 und 49 Abs. 1 EpiG aber ohnehin nicht in Betracht, weil materiellrechtliche Fristen – von gesetzlich besonders geregelten Fällen abgesehen – nicht restituierbar sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu lösenden Rechtsfragen konnten aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) sowie aufgrund der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs beantwortet werden. Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas